



Protokoll über den ordentlichen Verbandstag des Hamburger Tisch-Tennis-Verband e.V.

am **Dienstag**, den 9. Mai 2023,
Haus des Sports, Schäferkampsallee 1, 20357 Hamburg

Beginn: 19:05 Uhr

Ende: 19:41 Uhr

Teilnehmer: Gemäß Anwesenheitsliste, die dem Original des Protokolls beigelegt ist.

Top 1: Begrüßung und Eröffnung

Der Präsident Lothar Baumann begrüßt die erschienenen Vereinsvertreter und eröffnet den Verbandstag.

Der Verbandstag wurde am 08.02.2023 in der Verbandsmitteilung 1031 form- und fristgemäß angekündigt. Die Einladung wurde unter Beifügung der Tagesordnung form- und fristgemäß am 25.04.2023 versandt und somit ist der Verbandstag beschlussfähig.

Top 2: Feststellung der Anwesenheit

Bei Eröffnung sind 48 Vereine (477 Stimmen) anwesend.

Top 3: Gedenken an die Toten

Der Präsident gedenkt der im zurückliegenden Jahr Verstorbenen und bittet um eine Schweigeminute. Stellvertretend nennt er den langjährigen Vorsitzenden des Verbandsberufungsgerichts, Nils Dickow.

Top 4: Wahl des Tagungspräsidiums

Der Präsident schlägt zur Wahl des Tagungspräsidiums Dr. Tilman Rückert, Walddorfer SV und Torben Günter, TTG 207 vor. Weitere Vorschläge werden nicht gemacht. Die Versammlung beschließt einstimmig, Dr. Tilman Rückert und Torben Günter ins Tagungspräsidium zu wählen.

Top 5: Ehrungen

Zunächst werden Sportlerehrungen vorgenommen.

In diesem Jahr und im letzten Jahr konnten Aktive des Hamburger Tisch-Tennis-Verbandes herausragende Erfolge erreichen. Dieses sind:

Lleyton Ullmann

Lleyton errang bei den Deutschen Meisterschaften der Jungen 19 den Deutschen Meistertitel im Doppel und im Einzel den Vizemeistertitel. Lleyton kann heute leider nicht anwesend sein, da er zurzeit wichtige Klausuren schreibt. Wir werden die Ehrung zu einem späteren Zeitpunkt nachholen.

Daniel Schildhauer, Kai Enno Kleffel, Gerrit Weber, Lutz Mocker, Uwe Christlieb und Alexander Oltmann wurden bei den Deutschen Meisterschaften der Senioren Deutsche Meister und krönten damit ihre sportliche Karriere.

Daniel Schildhauer wurde Deutscher Meister 2023 im Einzel und mit Kai Enno Kleffel Deutscher Meister im Doppel in der Seniorenklasse 40.

Kai Enno Kleffel konnte im Jahr 2022 den Deutschen Meistertitel im Doppel der Seniorenklasse 40 mit Gerrit Weber erspielen. Im Jahr 2023 wiederholte er den Erfolg mit Daniel Schildhauer.

Gerrit Weber konnte im Jahr 2023 den Meistertitel im Doppel der Seniorenklasse 40 mit Kai Enno erspielen.

Lutz Mocker und Uwe Christlieb gewannen im Jahr 2023 den Deutschen Meistertitel im Doppel der Seniorenklasse 60.

Alexander Oltmann gewann mit Sabine Barz-Todt den Meistertitel im Mixed der Seniorenklasse 50.

Herausragende Erfolge, für die die Aktiven die Sportlerehrung des Hamburger Tisch-Tennis-Verbandes erhalten.

Katrin Görgen, Torben Günter und Jan Rundshagen (Silber), Antonia Nitz, André Füssel (Bronze)

Katrin, Torben, Jan, Antonia und André waren hauptverantwortlich dafür, dass sowohl die Norddeutschen Meisterschaften der Senioren/innen (ca. 260 Aktive) und nur sechs Wochen später die Deutschen Meisterschaften der Senioren/innen (ca. 500 Aktive) mit großem Erfolg durchgeführt werden konnten. Die fünf genannten haben jeweils in ihrem Aufgabenbereich mit großem Engagement in vorbildlicher Art und Weise die beiden Veranstaltungen vorbereitet und durchgeführt.

Stellvertretend für das große Helferteam, dem ebenfalls ein großer Dank ausgesprochen wird, erhalten sie eine Ehrennadel des Hamburger Tisch-Tennis-Verbands.

Top 6: Aussprache

6.1 Zu den schriftlichen Berichten:

Bericht des Präsidenten

Es gibt zum Bericht keine Ergänzungen und keine Nachfragen

Bericht des Vizepräsidenten

Es gibt zum Bericht keine Ergänzungen und keine Nachfragen.

Bericht des Schatzmeisters

Es gibt zum Bericht keine Ergänzungen und keine Nachfragen.

Bericht des Sportwartes

Es gibt zum Bericht keine Ergänzungen und keine Nachfragen.

Bericht des Seniorenausschusses

Es gibt zum Bericht keine Ergänzungen und keine Nachfragen.

Bericht des Lehrwartes

Es gibt zum Bericht keine Ergänzungen und keine Nachfragen.

Bericht des Verbandsschiedsrichterobmanns

Es gibt zum Bericht keine Ergänzungen und keine Nachfragen.

6.2 Allgemeine Aussprache

Es gibt keine Wortmeldungen zur allgemeinen Aussprache.

Top 7: Bericht der Revisoren

Erwin Köhn, Spvvg. Billstedt-Horn, erklärt, dass es keine weiteren Bemerkungen zum Bericht der Revisoren gibt.

Top 8: Genehmigung des Jahresabschlusses 2022

Es sind nunmehr 51 Vereine mit 517 Stimmen anwesend.

Der Jahresabschluss 2022 wird einstimmig genehmigt.

Top 9: Genehmigung des Haushaltsvoranschlages 2023

Der Haushaltsvoranschlag 2023 wird einstimmig genehmigt.

Top 10: Entlastung der Mitglieder des Vorstandes

Erwin Köhn (SpVgg. Billstedt-Horn) stellt den Antrag, den Vorstand zu entlasten.

Der Vorstand wird einstimmig Entlastung erteilt.

Erwin Köhn dankt dem Vorstand im Namen aller Anwesenden für die geleistete Arbeit.

Top 11: Neu- und Ergänzungswahlen

Es sind weiterhin 51 Vereine mit 517 Stimmen anwesend.

Die Wahlen führen zu folgenden Ergebnissen:

Vizepräsident (3Jahre)

Wolfgang Sohns, TuS Germania Schnelsen wird vorgeschlagen. Weitere Vorschläge gibt es nicht.

Wolfgang Sohns wird einstimmig gewählt. Wolfgang Sohns nimmt die Wahl an.

Sportwart (2 Jahre)

Karsten Reinecke, TH Eilbeck, wird vorgeschlagen. Weitere Vorschläge gibt es nicht.

Karsten Reinecke wird einstimmig gewählt. Karsten Reinecke nimmt die Wahl an.

Seniorenwart (2 Jahre)

Michael Pagel, Oberalster VfW, wird vorgeschlagen. Weitere Vorschläge gibt es nicht.

Michael Pagel wird einstimmig gewählt. Michael Pagel nimmt die Wahl an.

Lehrwart (2 Jahre)

Matthias Geisler, TSG Bergedorf, wird vorgeschlagen. Weitere Vorschläge gibt es nicht.

Matthias Geisler wird einstimmig gewählt. Matthias Geisler nimmt die Wahl an.

Breitensportwart (2 Jahre):

Es gibt keine Vorschläge aus der Versammlung. Der Posten bleibt unbesetzt.

Schulsportwart (2 Jahre)

Es gibt keine Vorschläge aus der Versammlung. Der Posten bleibt unbesetzt.

Pressewart (1 Jahr)

Es gibt keine Vorschläge aus der Versammlung. Der Posten bleibt unbesetzt.

Vorsitzender Ehrenrat (2 Jahre):

Horst Lormes, SG Farmsen-Bramfeld wird vorgeschlagen. Weitere Vorschläge gibt es nicht.

Horst Lormes wird einstimmig gewählt. Horst Lormes nimmt die Wahl an.

stellv. Vorsitzender Verbandsgericht (2 Jahre):

Wero Kossan, SC Poppenbüttel, wird vorgeschlagen. Weitere Vorschläge gibt es nicht.

Wero Kossan wird einstimmig gewählt. Wero Kossan nimmt die Wahl an.

1. Beisitzer Verbandsgericht (2 Jahre):

Stephan Zeyn, TTSG Urania-Bramfeld, wird vorgeschlagen. Weitere Vorschläge gibt es nicht.

Stephan Zeyn wird einstimmig gewählt. Stephan Zeyn nimmt die Wahl an.

Vorsitzender Verbandsberufungsgericht (2 Jahre):

Marc Kaiser, TTG Hamburg-Nord, stellt sich zur Wahl. Weitere Vorschläge gibt es nicht.

Marc Kaiser wird einstimmig gewählt. Marc Kaiser nimmt die Wahl an.

1. Beisitzer Verbandsberufungsgericht (1 Jahr):

Benjamin Klimke, Oberalster VfW, stellt sich zur Wahl. Weitere Vorschläge gibt es nicht.

Benjamin Klimke wird einstimmig gewählt. Benjamin Klimke nimmt die Wahl an.

1. Ersatzbeisitzer Verbandsberufungsgericht (2 Jahre):

Alexander Oltmann, ETV, stellt sich zur Wahl. Weitere Vorschläge gibt es nicht.

Alexander Oltmann wird einstimmig gewählt. Alexander Oltmann nimmt die Wahl an.

2. Ersatzbeisitzer Verbandsberufungsgericht (2 Jahre):

Es gibt keine Vorschläge. Der Posten wird nicht besetzt

1.Revisor (2 Jahre):

Es sind nun 52 Vereine mit 523 Stimmen.

Erwin Köhn, Spvvg. Billstedt-Horn, wird vorgeschlagen. Weitere Vorschläge gibt es nicht.

Erwin Köhn wird einstimmig gewählt. Erwin Köhn nimmt die Wahl an.

3.Revisor (2 Jahre):

Es gibt keine Vorschläge. Der Posten wird nicht besetzt.

Bestätigung des Jugendwarts

Auf dem Jugendtag 2023 wurde Antje Krüger zum Jugendwart gewählt. Diese Wahl muss vom Verbandstag noch bestätigt werden.

Der Verbandstag bestätigt die Wahl einstimmig.

Bestätigung des Verbandsschiedsrichterobmanns

Auf dem Schiedsrichtertag 2023 wurde Thorsten Lau zum Verbandsschiedsrichterobmann gewählt. Diese Wahl muss vom Verbandstag noch bestätigt werden.

Der Verbandstag bestätigt die Wahl einstimmig.

Top 12.1: Antrag 1 zur Hamburger Wettspielordnung

Es sind nun 53 Vereine mit 531 Stimmen.

Der Antrag liegt diesem Protokoll als Anlage bei.

Der Antrag wird vom Verbandstag einstimmig angenommen.

Top 12.2: Antrag 2 zur Hamburger Wettspielordnung

Der Antrag liegt diesem Protokoll als Anlage bei.

Der Antrag wird vom Verbandstag mit 7 Gegenstimmen angenommen.

Top 12.3: Antrag zur Änderung der Gebührenordnung

Der Antrag liegt diesem Protokoll als Anlage bei.

Der Antrag wird dann vom Verbandstag einstimmig angenommen.

Top 12.4: Genehmigung der Verbandsschiedsrichterordnung

Der Verbandsschiedsrichterordnung liegt diesem Protokoll als Anlage bei.

Der Genehmigung wird dann vom Verbandstag einstimmig vorgenommen.

Top 13 Verschiedenes

Lothar Baumann dankt zunächst dem Tagespräsidium. Dann sagt er den Teilnehmern Dank für die Teilnahme am Verbandstag. Er schließt den Verbandstag um 19:41 Uhr und wünscht allen eine gute Heimreise.

Hamburg, den 09. Mai 2023



Dr. Tilman Rückert
Tagungspräsidium



Torben Günter
Tagungspräsidium



Wolfgang Kuhfuß
Protokollführer

Antrag 1 des Präsidiums zur Hamburger Wettspielordnung

Alter Text

G.2 Spielsysteme

Punktspiele der Herrenspielklassen werden nach dem Paarkreuz-System gemäß E 6.2 gespielt. Alle anderen Punktspiele werden nach dem Dietze-Paarkreuz-System gemäß E 6.3.3 gespielt. Der Spielausschuss ist berechtigt, im weiblichen Jugendbereich nach dem Braunschweiger Modell gemäß E 6.4.1 spielen zu lassen.

Neuer Text

G.2 Spielsysteme

Herren- und Damenspielklassen

Punktspiele der Herrenspielklassen werden nach dem Paarkreuz-System gemäß E 6.2 gespielt. Punktspiele der Damenspielklassen werden nach dem Dietze-Paarkreuz-System gemäß E 6.3.3 gespielt.

Jugendspielklassen

Punktspiele in den Leistungsklassen der Jungen 15 und 19 werden im Bundessystem gemäß E 6.3.1 gespielt. In allen anderen Jugendspielklassen wird im Braunschweiger System gemäß E 6.4.1 gespielt.

Einstimmig genehmigt

Antrag 2 des Präsidiums zur Hamburger Wettspielordnung

Bestehender Wortlaut in der HWO:

3.3.6 Jugend und Schüler

	Bezeichnung	Abk.	Staffelanzahl		
			Jungen-spielklasse	Schüler-spielklasse	Mädchen/Schülerinnen-spielklasse
1. Liga	Leistungsklasse	LK	1	1	1
2. Liga	1. Regionalklasse	1. RK	4	4	bis 2
	Wochenendstaffel 1	WE-1	bis 2	bis 2	1
3. Liga	2. Regionalklasse	2. RK	bis 8	bis 8	bis 2
	Wochenendstaffel 2	WE-2	bis 4	bis 4	bis 2

Soweit erforderlich, können unterhalb der 3. Liga weitere Ligen eingerichtet werden. Soweit die Spielstärken der Wochenendstaffeln dies erforderlich machen, soll zwischen 1. und 2. Liga eine weitere Liga gebildet werden. Die Staffelstruktur soll so gebildet werden, dass die Spielstärken in den Regionalklassen und in den Wochenendstaffeln einer Liga sich annähernd entsprechen.

3.4.4 Direktaufstieg

3.4.4.2 Jugend und Schüler

3.4.4.2.1 Für die Teilnahme an den Norddeutschen Mannschaftsmeisterschaften (Qualifikationsturnier der Region 6 zu den Deutschen Mannschaftsmeisterschaften) gelten die Regelungen des DTTB und die Hamburger Durchführungsbestimmungen.

3.4.4.2.2 Ist in zwei aufeinander folgenden Spielklassen die Anzahl der Gruppen gleich oder in der höheren Spielklasse größer als in der tieferen, steigen mit Erstellung der Schlusstabellen aus der tieferen Spielklasse alle Mannschaften auf den Plätzen 1 und 2 jeder Gruppe auf.

3.4.4.2.3 Ist in zwei aufeinander folgenden Spielklassen die Anzahl der Gruppen in der höheren Spielklasse kleiner als in der tieferen, steigen mit Erstellung der Schlusstabellen aus der tieferen Spielklasse die jeweiligen Gruppensieger auf.

3.4.4.2.4 Für den Aufstieg in eine Leistungsklasse der Jungen und Schüler gilt jedoch nachstehende Sonderregelung. Zur Rückserie werden die beiden Aufsteiger in die Leistungsklasse der Jungen und Schüler durch Relegationsspiele (Fortsetzung der Punktspiele) der Gruppensieger der Gruppen der jeweils unmittelbar nachgeordneten Liga ermittelt. Verzichtet ein Gruppensieger auf die Teilnahme an den Relegationsspielen, kann der Zweitplatzierte derselben Gruppe, dessen Platz einnehmen. Der Spielausschuss kann einen Zweitplatzierten darüber hinaus zur Teilnahme an der Relegation zulassen, wenn die Spielstärke der betreffenden Mannschaft dies rechtfertigt. Nehmen weniger als vier Mannschaften an der Relegation teil, erhalten die jeweils besten Zweitplatzierten der Wochenendgruppen ein Teilnahmerecht an der Relegation. Maßgeblich sind die jeweiligen Schlusstabellen der Hinserie. Die Relegationsspiele müssen vor der Gruppeneinteilung zur Rückserie stattgefunden haben.

3.4.4.2.5 Die Vereine können im Rahmen ihrer Mannschaftsmeldung zur Vorrunde und zur Rückrunde wählen, ob sie ihr Startrecht in einer Wochentagsgruppe oder eine Wochenendgruppe ausüben wollen.

Neuer Wortlaut der HWO:

3.3.6 Jugendklassen

	Bezeichnung	Abk.	Spielklasse Jungen 19	Spielklasse Jungen 15	Spielklasse Mädchen 19
1. Liga	Leistungsklasse	LK	1	1	1
2. Liga	Wochenendstaffel 1 / Regionalklasse 1	WE- 1 / RK- 1	1	1	1
3. Liga	Wochenendstaffel 2 / Regionalklasse 2	WE- 2 / RK- 2	2	2	2
4. Liga usw.	Wochenendstaffel 3 / Regionalklasse 3	WE- 3 / RK- 3	2	2	2

~~Soweit erforderlich, können unterhalb der 3. Liga weitere Ligen eingerichtet werden. Soweit die Spielstärken der Wochenendstaffeln dies erforderlich machen, soll zwischen 1. und 2. Liga eine weitere Liga gebildet werden. Die Staffelstruktur soll so gebildet werden, dass die Spielstärken in den Regionalklassen und in den Wochenendstaffeln einer Liga sich annähernd entsprechen.~~

Soweit erforderlich, können unterhalb der 4. Liga weitere Ligen eingerichtet werden. In den unteren Ligen kann die Anzahl der Parallelgruppen bedarfsgerecht angepasst werden.

3.4.4.2.4

~~Für den Aufstieg in eine Leistungsklasse der Jungen und Schüler gilt jedoch nachstehende Sonderregelung. Zur Rückserie werden die beiden Aufsteiger in die Leistungsklasse der Jungen und Schüler durch Relegationsspiele (Fortsetzung der Punktspiele) der Gruppensieger der Gruppen der jeweils unmittelbar nachgeordneten Liga ermittelt. Verzichtet ein Gruppensieger auf die Teilnahme an den Relegationsspielen, kann der Zweitplatzierte derselben Gruppe, dessen Platz einnehmen. Der Spielausschuss kann einen Zweitplatzierten darüber hinaus zur Teilnahme an der Relegation zulassen, wenn die Spielstärke der betreffenden Mannschaft dies rechtfertigt. Nehmen weniger als vier Mannschaften an der Relegation teil, erhalten die jeweils besten Zweitplatzier-~~

~~ten der Wochenendgruppen ein Teilnahmerecht an der Relegation. Maßgeblich sind die jeweiligen Schlusstabellen der Hinserie. Die Relegationsspiele müssen vor der Gruppeneinteilung zur Rückserie stattgefunden haben.~~

Der Aufstieg und Abstieg erfolgt jeweils für die Wochenendstaffeln und die Regionalstaffeln getrennt. Ein direktes Aufstiegsrecht in die Leistungsklasse haben allein Mannschaften der Wochenendstaffel-1. Mannschaften der Regionalklasse-1 haben kein direktes Aufstiegsrecht in die Leistungsklasse. Absteiger der Leistungsklasse haben ein Wahlrecht, ob sie in der Wochenendstaffel-1 oder in der Regionaklasse-1 starten wollen.

3.4.4.2.5

~~Die Vereine können im Rahmen ihrer Mannschaftsmeldung zur Vorrunde und zur Rückrunde wählen, ob sie ihr Startrecht in einer Wochentagsgruppe oder einer Wochenendgruppe ausüben wollen.~~

Im Falle eines Wechsels zwischen Wochentags- und Wochenendgruppe zur Rückrunde besteht ein Startrecht in einer Liga vergleichbarer Spielstärke. Ein direktes Aufstiegsrecht oder eine Abstiegspflicht zur Rückrunde ist dabei zu berücksichtigen.

Inkraftsetzung: ab sofort mit Wirkung zur Spielserie 2023/24

Begründung:

Ziel des Antrags:

Mit dem vorliegenden Antrag wird erreicht, dass der Tabellensieger und der Tabellenzweite der Staffel Wochenende-1 ein direktes Aufstiegsrecht in die Leistungsklasse haben.

Die Sieger der Regionalklassen-1 haben damit kein direktes Aufstiegsrecht in die Leistungsklasse mehr, aber Anspruch auf eine aufstiegsgerechte Einordnung in der Wochenendstaffel.

Problematik der bisherigen Regelung:

Derzeit haben zum Ende der Herbstrunde in der Spielklasse Jungen 19 und Jungen 15 die jeweiligen Tabellenersten der Spielklassen Wochenende 1 sowie – soweit zustande gekommen – die Tabellenersten der Regionalspielklassen Nord1, Süd1, West1 oder Ost 1 ein Anspruch um den Aufstieg in die Leistungsklasse, ferner spielstarke Tabellenzweite der Klasse Wochenende 1.

Bei Einführung der Regelung gab es wenige Mannschaften in Wochenendstaffeln. Die deutliche Mehrheit hat in Regionalklassen gespielt, so dass bis zu vier Regionalstaffeln Nord / Süd / West / Ost zustande kamen, zum Teil mit weiteren tieferen Ligen. Insofern hatten bis zu sechs Mannschaften einen Anspruch auf Aufstieg zur Leistungsklasse hatten. Dies konnte sportlich nur durch einen Relegationsmodus entschieden werden.

Inzwischen hat sich die Situation erheblich geändert. Aktuell spielen mehr als 80% der Mannschaften in Wochenendstaffeln. Diese gehen im Frühjahr 2023 von Wochenende-1 bis Wochenende-6. Die Regionalklassen hingegen sind nur noch wenig nachgefragt und sind in der Regel deutlich schwächer als die Wochenendstaffel-1. In den letzten Jahren hat von den Regionalklassen auch keine Mannschaft einen Aufstieg aufgrund der Relegationsspiele wahrgenommen. Die Fortführung der Regelung zu den Relegationsspielen ist daher überflüssig, da nicht mehr bedarfsgerecht und nur mit zusätzlichem Aufwand verbunden.

Formelle Ausgestaltung der Änderung:

Diese bisherige Regelung ist in der HWO an drei Stellen geregelt, bei den Regelungen zur Ligenanordnung, zum Direktaufstieg, ferner beim Wechsel zwischen Wochenendstaffeln und Regionalklassen. Daher bedürfen auch alle drei Passagen einer entsprechenden Anpassung.

Die bisherige Regelung zur Relegation kann damit ersatzlos entfallen.

Bei 7 Gegenstimmen genehmigt

Antrag 3 des Präsidiums zur Gebührenordnung

Der Verbandstag möge folgende Änderung der Gebührenordnung mit Wirkung ab sofort beschließen:

Bisheriger Wortlaut:

4 Gutschriften

...

4.2 Je gestellten Lizenz-SR, der seine

Pflichteinsätze im Kalenderjahr

absolviert hat

€ 150,00

Neuer Wortlaut:

4 Gutschriften

...

4.2 Je gestellten Lizenz-SR, der seine

Pflichteinsätze im Abrechnungsjahr

absolviert hat

€ 150,00

Über das Abrechnungsjahr entscheidet das Präsidium.

Zugleich erteilt der Verbandstag auch das Einvernehmen mit einer sinnentsprechenden Änderung der Schiedsrichterordnung.

Begründung:

Es wird angestrebt, die bisherige Abrechnungsperiode der Gutschriften für gestellte Lizenzschiedsrichter vom Kalenderjahr auf eine Spielserie (1.7. bis 30.6.) umzustellen. Um den Zeitraum nicht zwingend festzuschreiben, wird in der Formulierung auf ein „Abrechnungsjahr“ abgestellt, über das das Präsidium entscheiden kann.

Für die notwendige Umstellung auf das neue Abrechnungsjahr wird ein Halbjahr (vom 1.1.2023 bis 30.6.2023) mit halben Gutschriftsbeträgen und halber Anzahl von Pflichteinsätzen gebildet.

Einstimmig genehmigt

Schiedsrichterordnung des Hamburger Tisch-Tennis-Verbandes

- 1 Allgemeines
- 2 Schiedsrichtertag (SRT)
- 3 Schiedsrichterausschuss (SRA)
- 4 Verbandsschiedsrichterobmann (VSRO)
- 5 Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Schiedsrichter
- 6 Schiedsrichterlizenzen
- 7 Verbandsschiedsrichter (VSR)
- 8 Bezirksschiedsrichter (BzSR)
- 9 Kostenerstattung
- 10 Kommunikationsmittel
- 11 Pflichteinsätze von SR im HTTV
- 12 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang zur Schiedsrichterordnung

1 Allgemeines

- 1.1 In der Schiedsrichterordnung des HTTV (SRO) sind die besonderen Belange der Schiedsrichterorganisation des Hamburger Tisch-Tennis-Verbandes (HTTV) geregelt.
- 1.2 Zur Schiedsrichterorganisation des HTTV gehören alle einem Verbandsmitglied des HTTV angehörenden Schiedsrichter mit gültiger Schiedsrichter-Lizenz. Über Ausnahmen entscheidet der Schiedsrichterausschuss.
- ~~1.3 Schiedsrichter (SR) im Sinne dieser Ordnung sind Verbandsschiedsrichter (VSR) mit gültiger A- oder B-Lizenz sowie Bezirksschiedsrichter (BzSR) mit gültiger A- oder B-Lizenz.~~
- 1.3 Schiedsrichter (SR) im Sinne dieser Ordnung sind Verbandsschiedsrichter (VSR) und Bezirksschiedsrichter (BzSR) mit gültiger Lizenz.
- 1.4 Organe der Schiedsrichterorganisation im Bereich des HTTV sind als Mitwirkungsorgan des HTTV der Schiedsrichtertag (SRT) und als Fachausschuss des HTTV der Schiedsrichterausschuss (SRA).
- 1.5 Für den Schiedsrichtertag und den Schiedsrichterausschuss gelten die Geschäftsordnung des HTTV, soweit nicht die Satzung gesonderte Bestimmungen enthält.

2 Schiedsrichtertag (SRT)

- 2.1 Allgemeines
 - 2.1.1 Der Schiedsrichtertag ist ein Mitwirkungsorgan des HTTV. Er hat im Rahmen seines Aufgabenbereichs ein Antragsrecht auf dem Verbandstag.
 - 2.1.2 Auf einem Schiedsrichtertag hat jeder verbandsangehörige Schiedsrichter mit gültiger Lizenz eine Stimme.
 - 2.1.3 Die Mitglieder des Vorstandes und die zuständigen Aktivensprecher können an den Beratungen des Schiedsrichtertages teilnehmen.

- 2.2. Zusammensetzung und Einberufung
 - 2.2.1 Der Schiedsrichtertag setzt sich zusammen aus den verbandsangehörigen Schiedsrichtern mit gültiger Lizenz und den nicht antragsberechtigten Mitgliedern des Schiedsrichterausschusses.
 - 2.2.2 Ein Schiedsrichtertag wird vom Schiedsrichterausschuss einberufen. Ein ordentlicher Schiedsrichtertag muss spätestens sechs Wochen vor einem ordentlichen Verbandstag stattfinden. Ein außerordentliche Schiedsrichtertag ist auf Beschluss des Schiedsrichterausschusses, des Präsidiums oder dann einzuberufen, wenn dies ein Drittel aller möglichen Stimmen unter Vorlage einer Tagesordnung und unter Angabe von Gründen verlangt.
- 2.3 Wahlen und Aufgaben
 - 2.3.1 Der Schiedsrichtertag wählt sich zu jeder Tagung ein Tagungspräsidium, welches aus dem Tagungspräsidenten, seinem Vertreter und dem Protokollführer besteht.
 - ~~2.3.2 Der Schiedsrichtertag wählt unter Beachtung von 2.3.4 in Jahren mit einer Jahreszahl, die durch drei teilbar sind, für die Dauer von drei Jahren mindestens den Schiedsrichterobmann. Dieser bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag.~~
 - ~~2.3.2.1 Der Schiedsrichtertag wählt unter Beachtung von 2.3.4 im darauffolgenden Jahr für die Dauer von drei Jahren mindestens zwei Beisitzer für den Schiedsrichterausschuss.~~
 - ~~2.3.2.2 Der Schiedsrichtertag wählt unter Beachtung von 2.3.4 in allen anderen Jahren für die Dauer von drei Jahren den stellvertretenden SR-Obmann und mindestens einen Beisitzer für den Schiedsrichterausschuss.~~
 - ~~2.3.3 Der VSRO, der stellvertretende VSRO, sowie ein Beisitzer im SRA sollen eine gültige VSR-Lizenz, die übrigen SRA-Beisitzer mindestens eine gültige BzSR-Lizenz besitzen. [Anm.: In der neuen Fassung inhaltlich nach 3.1 verschoben.]~~
 - 2.3.2 Der Schiedsrichtertag wählt unter Beachtung von 3.1.1 in Jahren mit einer Jahreszahl, die durch drei teilbar sind, für die Dauer von drei Jahren mindestens den Schiedsrichterobmann. Dieser bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag.
 - 2.3.3 Der Schiedsrichtertag wählt unter Beachtung von 3.1.1 in allen anderen Jahren für die Dauer von drei Jahren mindestens zwei Beisitzer für den Schiedsrichterausschuss. Diese bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.
 - 2.3.4 Der Schiedsrichtertag beschließt über
 - 2.3.4.1 die Schiedsrichterordnung im Einvernehmen mit dem Verbandstag und dem Präsidium,
 - 2.3.4.2 den Vorschlag zum Haushaltsplanentwurf des Schatzmeisters einschließlich der Finanzplanung und der Jahresrechnung der Schiedsrichterorganisation.
 - 2.3.5 Der Schiedsrichtertag nimmt den Lagebericht des Schiedsrichterausschusses zur Kenntnis.

3 Schiedsrichterausschuss (SRA)

3.1 Zusammensetzung und Einberufung des SRA

~~3.1.1 Der SRA soll aus dem Schiedsrichterobmann als Vorsitzenden, dem stellvertretenden VSRO und drei Beisitzern bestehen. Sie werden vom SRT gewählt. Näheres hierzu ergibt aus 2.3.2 und 2.3.3 dieser Ordnung.~~

3.1.1 Der SRA soll aus dem Schiedsrichterobmann als Vorsitzenden und vier Beisitzern bestehen. Sie werden vom SRT gewählt. Näheres hierzu ergibt sich aus 2.3.2 und 2.3.3 dieser Ordnung. Der SRA wählt sich einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der VSRO, sein Stellvertreter und mindestens ein weiterer SRA-Beisitzer sollen eine gültige VSR-Lizenz, die übrigen Beisitzer mindestens eine gültige BzSR-Lizenz besitzen.

3.1.2 Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an den Sitzungen des SRA teilzunehmen.

3.1.3 Der SRA wird vom Schiedsrichterobmann mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung schriftlich nach Bedarf einberufen. Eine außerordentliche Sitzung des SRA ist dann einzuberufen, wenn dies ein Drittel aller möglichen Stimmen unter Vorlage einer Tagesordnung und unter Angabe von Gründen verlangt. Über die Ladung ist der Vorstand zu unterrichten.

3.2 Aufgaben des SRA

3.2.1 Allgemeine Aufgaben

3.2.1.1 Der Schiedsrichterausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Schiedsrichterorganisation.

3.2.1.2 Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen des Präsidiums und des Vorstandes, Wahrnehmung des laufenden Geschäfts und die Durchführung übertragener Aufgaben.

3.2.1.3 Der SRA beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeit über

- (a) die SRA-Ordnung zur Aufgabenverteilung im Ausschuss, soweit nicht an anderer Stelle bereits bestimmt,
- (b) den Jahresarbeitsplan,
- (c) den Lagebericht für den Verbandstag,
- (d) die Regelberichte für den Vorstand,
- (e) alle Angelegenheiten im Rahmen der vom Präsidium beschlossenen Durchführungsbestimmungen,
- (f) den Beitrag zum Rahmenterminplan,
- (g) die Genehmigung von Eilentscheidungen nach § 4.2,

3.2.1.4 Der SRA bereitet Beschlüsse des Präsidiums und des Vorstandes vor. Insbesondere bereitet er für seinen Zuständigkeitsbereich vor

- (a) Grundsätze und Leitlinien,
- (b) den Vorschlag zum Haushaltsplanentwurf des Schatzmeisters,
- (c) Änderungen der Ergänzenden Bestimmungen zur WO des DTTB,
- (d) Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Durchführung von Verbandsaufgaben.

3.2.2 Aufgaben beim Schiedsrichtertag

3.2.2.1 Der SRA hat das Antragsrecht auf dem Schiedsrichtertag.

3.2.2.2 Der SRA bereitet die Beschlüsse des Schiedsrichtertages vor und führt sie aus.

3.2.2.3 Der SRA legt dem SRT einen Lagebericht zur Kenntnis vor.

~~3.3 Schiedsrichterausschussordnung (SRAO)~~

~~Die Ordnung des Schiedsrichterausschusses hat Einzelheiten zu regeln insbesondere zu folgenden speziellen Aufgaben des SRA:~~

- ~~(a) Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der VSR und BzSR,~~
- ~~(b) Vergabe und befristete Aberkennung von SR-Lizenzen,~~
- ~~(c) Auswahl und Nominierung von Schiedsrichtern zu Veranstaltungen,~~
- ~~(d) Auswahl und Nominierung von Schiedsrichtern als Lehrkräfte und /oder Prüfungsausschussmitglieder für Ausbildungs- und Prüfungslehrgänge sowie andere Lehrgänge auf Verbandsebene,~~
- ~~(e) Vorschlag für das Präsidium zur Nominierung von Kandidaten für die Ausbildung zum Bundesschiedsrichter (DTTB-SR),~~
- ~~(f) Stellungnahme zu strittigen Fällen der Regelauslegung,~~
- ~~(g) Erstellen der Schiedsrichtereinsatzpläne,~~
- ~~(h) Halbjährlicher Schiedsrichterbrief mit u.a. der Bekanntgabe von Regeländerungen,~~
- ~~(i) Kontaktpflege mit dem SRA des DTTB und den SRA der DTTBMitgliedsverbände~~
- ~~(j) Ausgabe von Schiedsrichterausweisen~~
- ~~(k) Führen der Kartei der SR.~~

3.3 Schiedsrichterausschussordnung (SRAO)

Die Ordnung des Schiedsrichterausschusses hat Einzelheiten zu regeln insbesondere zu folgenden speziellen Aufgaben des SRA:

- (a) Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der VSR und BzSR,
- (b) Vergabe und Aberkennung von SR-Lizenzen sowie Änderungen der Lizenzstatus („aktiv“, „passiv“, „ruhend“) auf Verbandsebene,
- (c) Auswahl und Nominierung von Schiedsrichtern zu Veranstaltungen,
- (d) Auswahl und Nominierung von Schiedsrichtern als Lehrkräfte und/oder Prüfungsausschussmitglieder für Ausbildungs- und Prüfungslehrgänge sowie andere Lehrgänge auf Verbandsebene,
- (e) Nominierung von VSR für die Ausbildung zum Nationalen Schiedsrichter (NSR),
- (f) Stellungnahme zu strittigen Fällen der Regelauslegung,
- (g) Erstellen der Schiedsrichtereinsatzpläne,
- (h) Halbjährlicher Schiedsrichterbrief mit u.a. der Bekanntgabe von Regeländerungen,
- (i) Kontaktpflege mit dem RSR des DTTB und den SRA der DTTB-Mitgliedsverbände,
- (j) Ausgabe von Schiedsrichterausweisen,
- (k) Führen der SR-Kartei.

4 Verbandsschiedsrichterobmann (VSRO)

- 4.1 Der VSRO ist Vorsitzender des SRA. Er beruft den SRA ein und leitet dessen Sitzungen.
- 4.2 Dringende Maßnahmen, die sofort ausgeführt werden müssen, kann ein Ausschussvorsitzender im Rahmen der jeweiligen Ausschussordnung für den Ausschuss anordnen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Ausschuss unverzüglich mitzuteilen. Der Ausschuss kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.
- 4.3 Der VSRO ist Mitglied des Vorstandes. Er kann sich im Vorstand durch seinen Stellvertreter vertreten lassen.
- 4.4 Der VSRO hat ein Anhörungsrecht im Präsidium.
- 4.5 Über die Vertretung in anderen Sportorganisationen beschließt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Präsidium.

5 Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Schiedsrichter

5.1 Ausbildung

5.1.1 Ausbildungs- und Prüfungslehrgänge für SR werden vom SRA vorbereitet und durchgeführt.

~~5.1.2 Kandidaten sollen Angehörige eines Verbandmitgliedes sein und für~~

~~(a) BzSR-B-Lehrgänge mindestens 12 Jahre alt sein,~~

~~(b) BzSR-A-Lehrgänge mindestens 15 Jahre alt sein,~~

~~(c) VSR-Lehrgänge mindestens 18 Jahre alt sein, sowie mindestens 2 Jahre im Besitz einer gültigen BzSR-A-Lizenz sein und sich in mehreren Einsätzen bewährt haben.~~

5.1.2 Kandidaten sollen Angehörige eines Verbandmitgliedes sein und für

(a) BzSR-Lehrgänge mindestens 12 Jahre alt sein,

(b) VSR-Lehrgänge mindestens 16 Jahre alt sowie mindestens 2 Jahre im Besitz einer gültigen BzSR-Lizenz sein und sich in mehreren Einsätzen bewährt haben.

5.2 Prüfung

5.2.1 Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die Teilnahme an allen Teilen eines Ausbildungslehrganges.

5.2.2 Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet der SRA.

5.2.3 Die Prüfung zum VSR ist nach den Prüfungsrichtlinien des DTTB vor dem vom SRA eingesetzten Prüfungsausschuss abzulegen.

5.2.4 Die Prüfung zum BzSR ist nach den Prüfungsrichtlinien des HTTPV vor dem vom SRA eingesetzten Prüfungsausschuss abzulegen.

5.3 Weiterbildung

5.3.1 In jedem Jahr findet eine Weiterbildungsveranstaltung statt, die in erster Linie der Weiterbildung der SR dient. Die Veranstaltung ist in den Schiedsrichter-Einsatzplan aufzunehmen.

~~5.3.2 Jeder lizenzierte SR des HTTPV ist verpflichtet, innerhalb von 2 Jahren einmal an einer SR-Weiterbildungsveranstaltung des HTTPV teilzunehmen. Jeder BzSR-B ist verpflichtet, jährlich an der Weiterbildungsveranstaltung teilzunehmen.~~

5.3.2 Jeder lizenzierte SR des HTTPV ist verpflichtet, innerhalb von 2 Jahren einmal an einer SR-Weiterbildungsveranstaltung des HTTPV teilzunehmen.

5.3.43 Eine Verlängerung des SR-Lizenz ist nur nach Teilnahme an einer Weiterbildungsveranstaltung des HTTPV möglich. Über Ausnahmen entscheidet der SRA.

6 Schiedsrichterlizenzen

~~6.1 Nach bestandener Prüfung erhält jeder Kandidat Ausbildungslehrganges einen nicht übertragbaren Ausweis. Der Ausweis muss eine Angabe über die Art der erteilten Lizenz enthalten und vom VSRO unterschrieben sein. Die Lizenz eines BzSR-B läuft nach einem Jahr ab, alle anderen HTTV-Lizenzen nach zwei Jahren, wenn sie nicht vor Ablauf der Lizenzdauer verlängert werden.~~

6.1 Nach bestandener Prüfung erhält jeder Kandidat eines Ausbildungslehrganges einen nicht übertragbaren Ausweis. Der Ausweis muss eine Angabe über die Art der erteilten Lizenz und das Gültigkeitsdatum enthalten sowie vom VSRO unterschrieben sein. Alternativ kann der Ausweis digital ausgestellt werden. Die HTTV-Lizenz läuft nach zwei Jahren ab, wenn sie nicht vor Ablauf der Lizenzdauer verlängert wird.

6.2 Verbandsschiedsrichter können Inhaber einer A- oder B-Lizenz sein.

~~6.2.1 Die B-Lizenz wird erteilt, wenn der Kandidat eines VSR-Lehrganges die Prüfung bestanden und das 18. Lebensjahr vollendet hat.~~

6.2.1 Die B-Lizenz wird erteilt, wenn der Kandidat eines VSR-Lehrganges die Prüfung bestanden und das 16. Lebensjahr vollendet hat.

6.2.2 Die A-Lizenz wird erteilt, wenn der VSR mindestens 2 Jahre im Besitz der B-Lizenz ist und sich bei mehreren Einsätzen bewährt hat.

7 Verbandsschiedsrichter (VSR)

7.1 Kleidung

7.1.1 Die Kleidung eines VSR besteht aus schwarzer langer Hose, schwarzem langärmeligen Hemd mit dem SR-Abzeichen des HTTV und mit seinem Namensschild sowie Sportschuhen.

7.1.2 Ein als Oberschiedsrichter (OSR) eingesetzter Schiedsrichter hat außerdem das vorgeschriebene OSR-Schild zu tragen.

7.2 Einsatz

7.2.1 VSR können insbesondere als Oberschiedsrichter, als Einsatzleiter bei Großveranstaltungen, als Schiedsrichter oder als Schiedsrichter-Assistent eingesetzt werden.

7.2.2 VSR können darüber hinaus als Lehrgangsleiter bzw. Lehrkräfte bei VSR-Lehrgängen, BzSR-Lehrgängen und anderen Lehrgängen auf Verbandsebene sowie als Mitglieder des Prüfungsausschusses in Verbindung mit Ausbildungslehrgängen eingesetzt werden.

7.3 VSR als Oberschiedsrichter (OSR)

~~7.3.1 Die besondere Verantwortung eines Oberschiedsrichters (OSR), seine allgemeinen Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Wettspielordnung (WO) des Deutschen Tisch-Tennis-Bundes (DTTB), aus den Internationalen Tischtennisregeln sowie aus den Ergänzenden Durchführungsbestimmungen des HTTV zur WO des DTTB. Seine speziellen Rechte und Pflichten ergeben sich aus den für seinen Einsatz maßgeblichen Bestimmungen.~~

7.3.1 Die besondere Verantwortung eines Oberschiedsrichters (OSR), seine allgemeinen Rechte und Pflichten ergeben sich aus den Internationalen Tischtennisregeln, aus der Wettspielordnung (WO) des Deutschen Tisch-Tennis-Bundes (DTTB), aus der Hamburger Wettspielordnung (HWO) sowie aus den jeweiligen Regelauslegungen und Durchführungsbestimmungen. Seine speziellen Rechte und Pflichten ergeben sich aus den für seinen Einsatz maßgeblichen Bestimmungen.

- 7.3.2 Darüber hinaus ist ein OSR verpflichtet über seinen Einsatz einen OSR-Bericht anzufertigen und diesen unverzüglich dem vom Verbandsschiedsrichterobmann (VSRO) benannten Mitglied des SRA bzw. bei Meisterschaftsspielen von Spielklassen oberhalb der Hamburg-Ligen dem zuständigen Spielleiter zuzuleiten.

8 Bezirksschiedsrichter (BzSR)

8.1 Kleidung

~~8.1.1 Die Kleidung eines BzSR-B besteht aus schwarzer langer Hose, schwarzem T-Shirt mit der BzSR-B-Anstecknadel und Sportschuhen.~~

~~8.1.2 Die Kleidung eines BzSR-A besteht aus schwarzer langer Hose, schwarzem langärmeligen Hemd mit dem SR-Abzeichen des HTTV und Sportschuhen.~~

8.1.1 Die Kleidung eines BzSR besteht aus schwarzer langer Hose, schwarzem langärmeligen Hemd mit dem SR-Abzeichen des HTTV und Sportschuhen.

8.2 Einsatz

BzSR können insbesondere als Schiedsrichter oder als Schiedsrichter-Assistent eingesetzt werden.

9 Kostenerstattung

Für die Erstattung von Aufwendungen, die durch die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Schiedsrichterordnung entstehen, richtet sich nach der Kostenordnung des HTTV, soweit die Aufwendungen nicht anderweitig gedeckt sind.

10 Kommunikationsmittel

10.1 Mitteilungen innerhalb der Schiedsrichterorganisation des HTTV sind über alle Mittel verbindlich, die dem SRA zum Zwecke der Kommunikation bekannt gemacht und somit in die SR-Kartei aufgenommen wurden. Mitteilungen im Sinne dieser SRO umfassen z.B. Einladungen zu SR-Tagen, Weiterbildungs- und sonstigen Veranstaltungen, Nominierungen zu SR-Einsätzen, allgemeine Informations- und Änderungsmitteilungen usw. Kommunikationsmittel umfassen, sofern sie jeweils bekannt gemacht wurden, z.B. auch elektrische und elektronische Mittel wie Telefon, Telefax und E-Mail. Gegebenenfalls werden jeweils mögliche Empfangsformate vereinbart.

10.2 Änderungen, die die SR-Kartei betreffen sind dem SRA unverzüglich mitzuteilen. Insoweit trifft die Verantwortung der Erreichbarkeit den Mitteilungspflichtigen.

11 Pflichteinsätze von SR im HTTV

~~11.1 Jeder SR im HTTV soll im Jahr mindestens 6 Tageseinsätze wahrnehmen, lt. erstelltem Einsatzplan. BzSR-B sollen mindestens 3 Tageseinsätze absolvieren.~~

11.1 Jeder SR im HTTV soll im Jahr mindestens 6 Tageseinsätze wahrnehmen, lt. erstelltem Einsatzplan.

11.2 Der Zeitraum bezieht sich auf das laufende Kalenderjahr.

11.3 Die Pflichteinsätze sind Basis für die Ausstellung von Strafgebühren und Gutschriften gegenüber den Vereinen laut Gebührenordnung des HTTV.

12 Übergangs- und Schlussbestimmungen

12.1 Die vorstehende SRO wurde am 21.01.2023 vom SRT beschlossen und tritt am Tage nach Herstellung des Einvernehmens in Kraft und ersetzt die bis dahin geltende SRO.

12.2 Das Einvernehmen des Präsidiums wurde am 19.04.2023 und des Verbandstages am 09.05.2023 hergestellt.

Anhang zur Schiedsrichterordnung

- beschlossen anlässlich der Vorstandssitzung am 05.03.2001 -

1. Jedes Mitglied des HTTV ist verpflichtet, einen vom Verband geprüften Schiedsrichter mit gültiger VSR- oder BzSR-Lizenz zu stellen, der die Spielberechtigung für den betreffenden Verein besitzt.
2. Darüber hinaus ist jeder Mitgliedsverein mit Mannschaften im überregionalen Spielbetrieb (also ab Oberliga aufwärts) verpflichtet, für je angefangene drei gemeldete Mannschaften im überregionalen Spielbetrieb einen weiteren vom Verband geprüften Schiedsrichter mit gültiger VSR- oder BzSR-Lizenz zu stellen, der die Spielberechtigung für den betreffenden Verein besitzt.

Einstimmig bestätigt